

# «Schwyzer Loyalitäts Charta» im Dienste älterer Menschen

Am 14. Februar 2017 unterzeichneten die Präsidenten von Pro Senectute Kanton Schwyz, vom Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Schwyz und vom Spitex Kantonalverband Schwyz die «Schwyzer Loyalitäts Charta».

Das Ziel dieser schweizweit erstmals abgeschlossenen – und damit einzigartigen – Vereinbarung ist, die Zusammenarbeit der drei gemeinnützigen Organisationen im Kanton Schwyz zu verstärken und zu optimieren. Die Idee dahinter: betagten Menschen möglichst lange das Leben im vertrauten Zuhause zu ermöglichen.



Sie setzten ihre präsidiale Unterschrift unter die «Schwyzer Loyalitäts Charta» (v. l. n. r.): Stefan Knobel, Spitex Kantonalverband Schwyz, Franz-Xaver Dettling, Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Schwyz, und Kurt Zibung, Präsident Pro Senectute Kanton Schwyz.

## Original-Wortlaut der «Schwyzer Loyalitäts Charta»:

« Im Kanton Schwyz haben der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden im Rahmen der Alterspolitik die Pro Senectute Kanton Schwyz, das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Schwyz und die dem Spitex Kantonalverband Schwyz angeschlossenen regionalen und kommunalen Spitex-Organisationen mit der Umsetzung von gesetzlichen Aufgaben zugunsten Betagter betraut:

## Sozialberatung für betagte Menschen (Pro Senectute

### Entlastungsdienst

(Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Schwyz)

### Hauskrankenpflege und hauswirtschaftliche Dienste (die dem Spitex Kantonalverband Schwyz angeschlossenen regionalen und kommunalen Spitex-Organisationen)

Im Bewusstsein der damit übernommenen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgliedern vereinbaren die drei Organisationen als Partnerinnen – in der oben erwähnten Umsetzung der Aufgaben – folgende Grundsätze

I Unsere Arbeit ist auf das Wohl der Leistungsadressaten ausgerichtet.

II Wir orientieren unsere Arbeit am Leitsatz: Die richtige Leistung vom richtigen beteiligten Partner.

III Wir achten bei unserer Arbeit – auch unter dem Aspekt des Wohls der jeweiligen Leistungsadressaten –

auf Kompetenz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

IV Wir verzichten darauf, Leistungen im Rahmen der Leistungsaufträge selber zu erbringen, wenn sie ein anderer beteiligter Partner kompetenter, wirksamer und wirtschaftlicher ausführen kann.

V Wir verpflichten uns zur kompetenten Zusammenarbeit, wenn sich damit eine bessere

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit erreichen lässt.

VI Wir verpflichten uns, unsere Arbeit im Auftrag des Bundes, des Kantons, der Bezirke und Gemeinden – jeder für sich sowie untereinander und miteinander – fortlaufend kritisch zu hinterfragen und zu verbessern.

VII Wir sind offen für Anregungen von innen und aussen.»